

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 33

Ausgegeben Danzig, den 25. April

1934

Rechtsverordnung

zur Durchführung der Landeskulturrkammerverordnung.

Vom 10. April 1934.

Auf Grund des § 1 Ziff. 71, 79 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes verordnet:

§ 1

Mitglied einer der Unterkammern der Landeskulturrkammer muß jeder sein, der bei der Erzeugung, der Wiedergabe, der geistigen Verarbeitung, der Verbreitung, der Erhaltung und der Vermittlung von Kulturgut mitwirkt. Die Mitgliedschaft ist eine mittelbare oder unmittelbare (§ 7).

Über die Zugehörigkeitspflicht derjenigen, die bei der technischen Verarbeitung von Kulturgut, sowie bei der Erzeugung und dem Absatz technischer Verbreitungsmittel mitwirken, werden nötigenfalls im Einvernehmen mit der Hauptwirtschaftskammer besondere Bestimmungen ergehen.

§ 2

Kulturgut im Sinne dieser Verordnung ist:

Jede Schöpfung oder Leistung der Kunst, wenn sie der Öffentlichkeit übermittelt wird, jede andere geistige Schöpfung oder Leistung, wenn sie durch Druck, Film oder Funk der Öffentlichkeit übermittelt wird.

Als Druck im Sinne dieser Verordnung gelten alle zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften oder bildlichen Darstellungen, die durch ein Massenvervielfältigungsverfahren hergestellt sind.

§ 3

Für den Begriff der Mitwirkung im Sinne des § 1 ist es unerheblich, ob die Tätigkeit ausgeübt wird:

- a) gewerbsmäßig oder gemeinnützig,
- b) durch Einzelpersonen, durch Gesellschaften, Vereine oder Stiftungen des Privatrechts, durch Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts,
- c) durch Danziger Staatsangehörige oder Ausländer,
- d) durch Unternehmer oder Personen in einem Anstellungsverhältnis, es sei denn, daß es sich bei diesen um eine rein kaufmännische büromäßige, technische oder mechanische Tätigkeit handelt.

Indessen begründet eine bloß gelegentliche Mitwirkung im Sinne von § 1 keine Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der Landeskulturrkammer oder deren Unterkammern. Ob eine gelegentliche Mitwirkung vorliegt, entscheidet erforderlichenfalls der Direktor der Landeskulturrkammer.

§ 4

Die Aufnahme in die Landeskulturrkammer kann abgelehnt oder ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß die in Frage kommende Person die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung nicht besitzt.

§ 5

Der Geschäftsführer führt die Amtsbezeichnung: Direktor der Landeskulturrkammer. Die Leiter der Unterkammern werden vom Leiter der Landeskulturrkammer vorgeschlagen und vom Senat bestätigt.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 3. 5. 1934.)

Im Bedarfsfalle kann diesen Leitern ein Stellvertreter bezw. ein Hilfsreferent vom Leiter der Landeskulturkammer beigegeben werden.

Es ist zulässig, daß einem Leiter zwei Unterkammern unterstellt werden. Der Direktor kann die Leitung von Unterkammern selbst übernehmen.

Gesetzlicher Vertreter der Unterkammern ist der Direktor der Landeskulturkammer. Er ist in seiner Tätigkeit dem Leiter der Landeskulturkammer verantwortlich.

§ 6

Dem Direktor der Landeskulturkammer kann ein Verwaltungsbeirat zur Seite gestellt werden, der aus Vertretern der einzelnen Kammern besteht.

Der Verwaltungsbeirat wird vom Leiter der Landeskulturkammer einberufen. Er kann Anträge bei dem Leiter stellen.

Die Mitglieder des Verwaltungsbeirats werden vom Leiter berufen und abberufen.

§ 7

Die Unterkammern gliedern sich nach Bedarf in Fachverbände und Fachgruppen für die von ihnen umfaßten Tätigkeitszweige. Durch Zugehörigkeit zu einem in die Landeskulturkammer aufgenommenen Fachverband erwerben dessen Mitglieder die mittelbare Mitgliedschaft zur Landeskulturkammer.

Unmittelbare Mitgliedschaft zu einer Unterammer ist nur bei Fehlen eines geeigneten Fachverbandes möglich. Über die Aufnahme entscheidet in diesem Falle der Direktor der Landeskulturkammer. Er kann verlangen, daß sich Personen, die der Kammer angehören müssen, zu einem Fachverband oder einer Fachgruppe zusammenschließen.

Unmittelbare Mitgliedschaft bei der Landeskulturkammer ist nicht möglich.

§ 8

Die Aufnahme eines Fachverbandes erfolgt auf Vorschlag des Leiters der Unterammer. Die Entscheidung über die Aufnahme fällt der Direktor der Landeskulturkammer. Er muß die Aufnahme verfügen, wenn

- a) für die Angehörigen des Verbandes die Voraussetzung des § 1 gegeben ist,
- b) die Satzung der Vorschrift des § 11 entspricht und
- c) der Verband zur Erfüllung der ihm zu übertragenden Aufgaben nach dem Ermessen des Direktors imstande ist.

§ 9

Wird die Aufnahme abgelehnt, so kann der Fachverband die Entscheidung des Leiters der Landeskulturkammer anrufen. Der Leiter der Landeskulturkammer hat ferner zu entscheiden, wenn zwischen mehreren Unterkammern über die Aufnahme oder die Ablehnung der Aufnahme einer Vereinigung eine Meinungsverschiedenheit besteht.

§ 10

Die Satzung der Landeskulturkammer gibt der Leiter der Landeskulturkammer. Der Direktor der Landeskulturkammer gibt den Unterkammern im Einvernehmen mit den zuständigen Leitern eine Satzung, die der Genehmigung des Leiters der Landeskulturkammer bedarf.

§ 11

Fachverbände müssen ihre Satzungen dem Landeskulturkammergesetz, den Durchführungsvorschriften zu ihm und der Satzung der zuständigen Unterammer anpassen. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung des Direktors der Landeskulturkammer. Er kann die Einsetzung und Abberufung der Vorsitzenden und Geschäftsführer der Fachverbände und Fachgruppen verlangen.

§ 12

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Leitern der Unterkammern entscheidet der Leiter der Landeskulturkammer. Er kann die Entscheidung über Angelegenheiten an sich ziehen, die mehreren Unterkammern gemeinsam sind, auch wenn unter ihnen keine Meinungsverschiedenheit besteht.

Die Entscheidungen des Leiters der Landeskulturkammer sind endgültig.

§ 13

Der Direktor der Landeskulturkammer stellt den Haushaltsplan der Landeskulturkammer auf. Der Plan bedarf der Genehmigung des Leiters der Landeskulturkammer.

§ 14

Alle mittelbaren und unmittelbaren Mitglieder der Unterkammern sind zu Beiträgen verpflichtet. Die Bestimmungen über die Beitragserhebung bedürfen der Genehmigung des Senats und sind von der Senatsabteilung für Volksbildung, Wissenschaft, Kunst und Kirchenwesen durchzuführen.

§ 15

Die Landeskulturrkammer kann Bedingungen für die Eröffnung und den Betrieb von Unternehmungen auf dem Gebiet ihrer Zuständigkeit im Einvernehmen mit der Hauptwirtschaftskammer festlegen und Anordnungen über wichtige Fragen dieses Gebietes treffen. Durch diese Anordnungen dürfen völlerrechtliche Vereinbarungen nicht verletzt werden.

§ 16

Der Direktor der Landeskulturrkammer kann Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 150,— G gegen jeden festsetzen,

1. der entgegen der Vorschrift des § 1 dieser Verordnung nicht Mitglied der Kammer ist und gleichwohl eine der von ihr umfaßten Beschäftigungen ausübt,
2. der als Mitglied der Kammer oder kraft seiner Verantwortung in einem Fachverband den Anordnungen der Kammer zuwiderhandelt,
3. der als Mitglied der Kammer oder kraft seiner Verantwortung in einem Fachverband der Kammer gegenüber falsche Angaben macht.

§ 17

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, die von der Landeskulturrkammer erlassenen Anordnungen auf Erfordern durchzuführen. Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, der Landeskulturrkammer Rechts- und Verwaltungshilfe zu leisten.

§ 18

Beiträge zu den Fachverbänden der Landeskulturrkammer werden wie öffentliche Abgaben beigesteuert. Ordnungsstrafen der Kammer werden nach den für die Vollstreckung von Verwaltungsstrafen geltenden Bestimmungen beigesteuert.

§ 19

Die Vorschriften der Gewerbeordnung finden keine Anwendung, soweit sie mit den Bestimmungen des Landeskulturrkammergegesetzes, den Bestimmungen dieser Verordnung oder den gemäß § 15 erlassenen Anordnungen im Widerspruch stehen.

§ 20

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 10. April 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Raufching Boed Paul Baker Hoppenrath